

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Finanzausschusses
Herr Dirschauer
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Polenz
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD2-45.13/26.008

Kiel, 08.10.2026

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD „Steuerkriminalität den Kampf ansagen“
Drucksache 20/4519 (neu)**

Ihr Schreiben vom 10. September 2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bezugnehmend auf Ihr obiges Schreiben bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Antrag der Fraktion der SPD steht nach meinem Kenntnisstand mit dem zwischen dem Bundesfinanzministerium und dem Bundesjustizministerium vereinbarten Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität (Stand: Juli 2026) im Zusammenhang. Dort wird wie folgt ausgeführt:

„Veraltete Strukturen und fehlende Vernetzung kosten den Staat Milliarden. Damit die Steuerverwaltung über moderne Werkzeuge verfügt, schaffen wir gemeinsam mit den Ländern ein Datenanalysezentrum. Dieses Zentrum wird Teil des Gemeinsamen Zentrums gegen Steuer- und Finanzkriminalität. Wir ermöglichen einen behördenübergreifenden Datenzugriff – verfassungsrechts- und datenschutzkonform, aber effektiv, damit Behörden besser zusammenarbeiten können. Wir nutzen dabei das Potenzial von KI und treiben die Entwicklung und Implementierung von KI-gestützten Analyseinstrumenten voran, um Muster in Finanzdaten zu erkennen und Verdachtsfälle frühzeitig zu identifizieren. Dazu wollen wir gemeinsam mit den Ländern eine Datenplattform als zentrale Datenbasis schaffen.“

Die obigen Inhalte des Aktionsplanes entsprechen inhaltlich Ziffer 5 des vorliegenden Antrags der Fraktion der SPD.

Im zwischenzeitlich veröffentlichten Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Jahressteuergesetz 2026 vom 30.09.2026 wird hinsichtlich des Einsatzes von KI-Systemen eine Änderung von § 29c AO angestrebt (vgl. BT-Drs. 21/8283, S. 188 f.). Die Vorschrift erfasst die Verarbeitung personenbezogener Steuerdaten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten von einer Finanzbe-

hörde erhoben oder erfasst wurden. Bisher wird dort als anderer Zweck u.a. die Entwicklung von automatisierten Verfahren der Finanzbehörden geregelt. Die beabsichtigte Änderung von § 29c Abs. 1 AO hat nun auszugsweise folgenden Inhalt:

„Bei KI-Systemen der Finanzbehörden im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 umfasst die Entwicklung insbesondere das Trainieren, Validieren und Testen. Die Weiterverarbeitung kann auch unstrukturierte Inhalte sowie die Erzeugung und Verarbeitung technisch abgeleiteter Darstellungen und Zwischenprodukte umfassen, soweit es sich hierbei um personenbezogene Daten handelt. Sie ist für den fortlaufenden Betrieb insbesondere erforderlich, wenn ein KI-System ohne die Nutzung solcher Daten in seiner Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt würde. Die Befugnis zum Einsatz eines solchen Verfahrens bei der Vorbereitung oder dem Erlass einer Entscheidung im Einzelfall richtet sich nach den hierfür geltenden Vorschriften.“

„In den Fällen (...) dürfen die personenbezogenen Daten ausschließlich für die dort genannten Zwecke verarbeitet werden und müssen innerhalb eines Jahres nach Wegfall des jeweiligen Verarbeitungszwecks gelöscht werden.“

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Bundesregierung bleiben indes einige offene Fragen:

- So geht der Gesetzentwurf etwa nicht auf nötige technische und organisatorische Schutzmaßnahmen bei der Entwicklung des KI-Systems ein.
- Weiterhin wird nicht geregelt, durch welche Maßnahmen das Risiko einer späteren Memorierung bzw. Reaktivierung personenbezogener Trainings- oder Testdaten aus dem KI-System wirksam verhindert werden kann.
- Ferner sollte aus den Vorgaben deutlicher hervorgehen, wann der jeweilige Trainings-, Validierungs- oder Testzweck wegfällt, um die einjährige Löschfrist in Gang zu setzen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zusammen mit dem bei mir zuständigen Referatsleiter Herrn Dr. Polenz zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. h.c. Marit Hansen